Ellrich, den 04.11.2014

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 026-14/19

Vorlage wurde ohne Änderungen am 03.11.2014 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich**
3. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Ellrich zu.
4. Einreicher	Bürgermeister
5. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
6. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss am 20.10.2014 Finanzausschuss am 23.10.2014 Wirtschaftsausschuss am 27.10.2014 Sozialausschuss am 28.10.2014
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	18
davon anwesend:	19 + 1	Nein – Stimmen:	2
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen

.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 026-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Ellrich zu.

Begründung:

Auf Grund der Erweiterung der Nutzungsart von Urnenwahlgrabstätten zweistellig als Rasengrab auf den Friedhöfen der Stadt Ellrich ist eine Überarbeitung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich erforderlich. Die Änderung im § 26 erfolgt im Interesse der Nutzungsberechtigten die Steine als Erinnerung haben möchten. Da nicht garantiert werden kann, dass bei der Einebnung keine Beschädigungen am Stein erfolgen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592, 596) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 03.11.2014 die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich beschlossen:

Artikel 1

(Änderung der Satzung)

1. § 19 Urnenwahlgrabstätten

Absatz (1a) wird wie folgt neu eingefügt:

(1a) Urnenwahlgrabstätten in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

2. § 25 Gestaltung der Grabmale

Absatz (8) wird wie folgt neu eingefügt:

(8) Bei Rasengräbern hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von 9 Monaten nach der Bestattung die Grabstätte mit einer liegenden ebenerdigen Grabmalplatte (Größe 0,35 m x 0,45 m, Stärke mindestens 0,05 m) zu versehen. Einfassungen oder Umfassungen der Grabfläche sind nicht zulässig. Beschriftungen und Gestaltungselemente dürfen die Oberfläche der Grabplatte nicht überragen. Für Schäden, die durch darüber hinaus gehende Beschriftungen oder Gestaltungselemente verursacht werden, haftet allein der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Ellrich übernimmt keine Haftung für die Gewährleistung der Unversehrtheit derartiger Gestaltungselemente.

3. § 26 Entfernung von Grabmalen

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

(2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer der Grabstätte werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Stadt Ellrich .ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren.

Absatz (3) wird neu eingefügt:

(3) Bei rechtzeitiger Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung können die Arbeiten nach Absatz 2 durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durchgeführt werden.

Absatz (3) wird Absatz (4)

Absatz (4) wird Absatz (5)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, 14.11.2014
Stadt Ellrich

- Siegel -

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht Ellricher Zeitung . 21. Jahrgang Nr. 12 vom 1. Dezember 2014